



Prof. M. Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf

Berlin, den 28.04.2009

Arbeitsgruppe Annika

Sachverhalt: Frau Kaiser betreut im Rahmen ihrer Erziehungsstelle die 12 jährige Annika. Annika besucht eine IGS (integrierte Gesamtschule) und ist altersgemäß entwickelt. Sie hat ein besonderes Verhältnis zu Kaninchen. Sie durfte sich deshalb in einem Nebengebäude des Hauses – die Familie Kaiser lebt auf dem Lande – in drei Ställen bis zu fünf Kaninchen halten. Frau Kaiser hat ihr das unter der Bedingung erlaubt, dass Annika die Kaninchen selbst versorgt und pflegt. Frau Kaiser kontrollierte während der ersten 6 Wochen die Kaninchenhaltung und hörte dann damit auf, weil sie mit der Versorgung zufrieden war. Nach einem halben Jahr hatten sich die Kaninchen erheblich vermehrt und hoppelten im ganzen Nebengebäude herum. Eines Tages bemerkte Frau Kaiser zufällig, dass Annika mit den Kaninchen Zirkus spielte und die Tiere schlug, wenn sie nicht durch einen Reifen sprangen, den sie hinhielt. Frau Kaiser verbot Annika solche „Spiele“ und sagte, Annika müsse bis auf die erlaubten fünf Tiere alle verkaufen, kontrollierte aber weder Annikas Umgang mit den Tieren noch den Verkauf. Nach zwei Monaten - Annika hatte die Tiere weiter „dressiert“-, flüchteten als einmal die Stalltüre offenblieb mehrere Kaninchen. Nachbarn fingen einige Tiere ein, stellten ziemliche Verletzungen wie z.B. gebrochene Pfoten bei zwei Kaninchen fest und verständigten die Polizei. Auf deren Veranlassung überprüfte die Veterinärärztin Dr. Luise Stücker das Nebengebäude der Familie Kaiser. Die Tiere hatten sich explosionsartig vermehrt. Es wurden 49 Kaninchen verschiedenen Alters vorgefunden. Aufgrund der großen Anzahl von Kaninchen konnte Annika diese Tiermassen nicht mehr ordnungsgemäß versorgen. Alle 49 Kaninchen waren aufgrund unzureichender Pflege erkrankt. Verschiedene Tiere hatten Fehlstellungen der Zähne, Kieferabzesse, nicht abgeschnittene Krallen sowie mangelnde Fellpflege, Befall von Endo- und Ektoparasiten und Entzündungen des Afters und des Genitalbereichs. Unzweifelhaft sind den Tieren dadurch länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt worden.

Aufgabe: Könnte Frau Kaiser wegen eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz bestraft werden?

§ 17 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



Prof. M. Karl-Heinz Lehmann

Berlin, den 28. 04. 2009

Lösungsskizze zum Fall Annika

Ausgangspunkt und Voraussetzung für die Bejahung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Frau Kaiser wegen eines Verstoßes der von ihr betreuten Annika gegen das Tierschutzgesetz ist die Frage, ob sie als die Erziehungsstelle für Annika eine Garantenpflicht zur Verhinderung solcher Verstöße trifft.

Im Strafrecht gilt das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit, wonach es grundsätzlich ausgeschlossen ist, für das rechtswidrige Verhalten eines Menschen einen Anderen zur Verantwortung zu ziehen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird dort gemacht, wo die Verantwortung für das rechtswidrige Verhalten eines Menschen durch die Rechtsordnung eben gerade einem Dritten auferlegt ist, wobei hierfür als klassisches Beispiel eine Aufsichts- und Befehlsgewalt in bestimmten Autoritätsverhältnissen dienen kann. Anerkannt ist auch die Überwachungspflicht der Eltern, die tätig werden müssen, um gefährliche Verhaltensweisen ihrer Kinder zu unterbinden, die aber gerade wesentlich von Alter und Reifegrad der Kinder abhängig ist und nicht gegenüber volljährigen erwachsenen Kindern gilt. Das gleiche gilt – wie hier – für den Fall, dass eine Erziehungsstelle berechtigt ist, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden, § 1688 BGB.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Garantenstellung einer Erziehungsstelle zur Verhinderung von Straftaten des Schützlings anzunehmen, wenn - wie hier - Annika mangels Strafmündigkeit (§ 19 StGB) selbst für ihr Verhalten nicht verantwortlich ist und gerade deshalb einer Pflegeperson die Aufsicht über sie von der Rechtsordnung auferlegt worden ist

Frau Kaiser hat es als Pflegemutter Annikas unterlassen, deren Tierhaltung persönlich ausreichend nachhaltig zu kontrollieren, sodass 49 Kaninchen nicht artgerecht im Nebengebäude untergebracht waren. Zwar hatte sie Kenntnis von ihrer Verpflichtung, die Tierhaltung zu organisieren und zu überwachen und wusste davon, dass Annika mehr Tiere als erlaubt im Nebengebäude hält, sie ist jedoch dennoch nicht tätig geworden und hat daher den Eintritt der Schmerzen und Leiden bei den Tieren (die sie bei nachhaltiger Kontrolle hätte bemerken müssen) daher mindestens billigend in Kauf genommen.

Eine Garantenstellung von Frau Kaiser ergibt sich sowohl aus dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Schutzübernahme, auch aus dem Gesichtspunkt der "Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle". Sie ist auch Überwachergarant für Annika. Daraus folgt eine Garantenpflicht von Frau Kaiser, um zu verhindern, dass Annika durch ihre Tierhaltung Tiere quält. Demnach kann Frau Kaiser zur Last gelegt, in 49 rechtlich zusammentreffenden Fällen Wirbeltieren länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt zu haben (§§ 17 Nr. 2 b TierschutzG , 13, 52 StGB).

Anmerkung: Der Fall ist einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle, Urteil vom 21.11.2007, Az: 32 Ss 99/07 = FamRZ 2008, 1026-1028) nachgebildet. Dort hatte ein Betreuer gegenüber einer volljährigen psychisch Erkrankten die Garantenpflicht wahrzunehmen und hätte verhindern müssen, dass sie die Kaninchen nicht artgerecht hält und ihnen Schmerzen und Leiden zufügt.